

WISSENSWERTES

Wer muss im Herbst eigentlich den Gehweg fegen?

(pm) Der Herbst ist da. Er bringt Nässe, Dunkelheit und Nebel. Laub wird zur Rutschgefahr, viele Autofahrer erleiden aufgrund von schlechter Sicht Wildunfälle.

Die Reinigung von Geh- und Radwegen zählt zu den Anliegerpflichten. Als Anlieger gelten Eigentümer von Grundstücken sowie Erbbau- und Nießbrauchberechtigte eines Grundstücks, das an einen öffentlichen Weg angrenzt. In Mietshäusern kann diese Pflicht vertraglich auch auf die Mieter übertragen werden.

Anlieger sind auch für die Blätter, die von Nachbargrundstücken auf ihr Grundstück bzw. die angrenzenden Geh- und Radwege fallen, verantwortlich.

Laub darf nicht vom Geh- und Radweg auf das benachbarte Grundstück oder die Fahrbahn gefegt werden. Ein solches Verhalten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die zu einem Bußgeld führt.

Sofern ein Passant im Laub ausrutscht und stürzt ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer haftbar. Denn ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

Es führt aber nicht jede Verletzung, die durch feuchtes Laub entsteht, auch zu Ansprüchen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Gerade in der kalten Jahreszeit sind Passanten und Radfahrer verpflichtet, auf sich selbst zu achten. Läuft oder fährt jemand in einen Laubhaufen hinein, ist dafür zunächst einmal jeder selbst verantwortlich. Es muss ebenso mit Hindernissen, die sich unter einer Laubschicht befinden können, gerechnet werden.

Fußgänger und Radfahrer können darüber hinaus nicht erwarten, dass eine ständige Reinigung der Wege erfolgt. In der Regel müssen Geh- und Radwege an Werktagen spätestens um sieben Uhr morgens geräumt sein. An Sonn- und Feiertagen endet die Frist in der Regel ein bis zwei Stunden später.

Wer selbst einen Laubunfall erlitten hat, sollte Beweise sichern. So kann später belegt werden, dass die Räumspflicht verletzt wurde. Es sollten zum Beispiel Fotos von dem Gehweg angefertigt und Zeugen angesprochen werden. Ein ärztliches Attest ist sinnvoll, um Verletzungen nachweisen zu können. Mit solchen Belegen ist es später leichter, Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld durchzusetzen.



Foto: © Meyering

Peter Meyering, Rechtsanwalt

Und wer zahlt bei einem Wildunfall?

Die Teilkaskoversicherung deckt in der Regel Unfälle mit Haarwild ab. Dazu zählen nach § 2 Abs. 1 Bundesjagdgesetz u.a. Rehe, Hirsche, Wildschweine, Füchse, Hasen, Dachse und Wisente.

Es kommt allerdings stets auf die konkreten Versicherungsverträge an. So können Ausschlüsse bei Schäden durch Unfälle mit Fasanen oder anderen Vögeln sowie Haustieren bestehen.

Mit einer Vollkaskoversicherung ist man bei Unfällen mit Wildtieren in aller Regel auf der sicheren Seite.

GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

PETER MEYERING
Rechtsanwalt

www.anwaltskanzlei-groeninger.de

Bis 30.06.2018 in Bürogemeinschaft mit:
HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt i.R. und Notar a.D.